

BUND Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa
c/o Jan Niederleig Paul-Greifzu-Str.13 01591 Riesa

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschlands (BUND)
Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa

Stadtverwaltung Riesa
z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin Töpfer
Stadtbauamt – Sachgebiet Stadtplanung
Friedrich-Engels-Straße 13
01589 Riesa

Öffentlichkeitsbeteiligung

03. Juni 2013

Anregung zur Lärmkartierung und des Lärmaktionsplanes der Stadt Riesa Richtlinie 2002/49/EG Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Töpfer,

hiermit lege ich fristgemäß, im Namen und Funktion als Vorsitzender der BUND Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa, schriftlich die Anregungen und **Bedenken** des BUND ein.

Mir liegt die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe Zwischenbericht vom 22.03.2013 vor. Die vorgetragenen Anregungen des BUND vom 18.12.2012 finden in der 2.Stufe keine Beachtung und wurden in keiner mit einbezogen! Die unter 4.3 Maßnahmen gegen Gewerbelärm geäußerte Stellungnahme, spiegelt sich in der Lärmaktionsplanung der 2.Stufe nicht wieder. Es fehlt die Beteiligung der zuständigen Überwachungsbehörden, wegen der Lärmüberschreitung der Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH im Dauerschallpegel in der Nacht von über 45 dB(A) im Bereich Utmannstr. 13, Haldenstr. 3 (Mischgebiet) und von über 42 dB(A) an den Messpunkten im Gucklitz (Wohngebiet).

Die Stahlwerksbetreiberin hält seit über 19 Jahren die zulässigen Grenzwerte für Lärm nicht ein. Hierbei ist zu beachten, dass **seit Beginn des Betriebes im Jahre 1994 kontinuierlich die festgelegten Grenzwerte für Lärm in der Nacht (ursprünglich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 41 dB(A)) durch den Anlagenbetrieb überschritten** werden. Durch die zuständige Behörde wurde deshalb der zulässige Grenzwert stetig zu Gunsten des Betreibers erhöht, auf **zuletzt 46 dB(A)**.

Diese Heraufsetzung des Grenzwertes ist Gegenstand des noch anhängigen Klageverfahrens, da mit der Erhöhung auf 46 dB(A) die eigentlich in der Umgebung von Wohngebieten geltende maximale Höhe eines Lärmgrenzwertes von 45 dB(A) noch überschritten wird. Streitfrage des anhängigen Klageverfahrens ist deshalb, ob die zuständige Behörde überhaupt die Berechtigung hat, einen derart hohen Lärmgrenzwert in Wohngebieten festzusetzen.

Entscheidend für den vorliegenden Zusammenhang ist aber, dass dieser zu Gunsten der

weiter auf Seite 2

Betreiberin und zulasten der Anwohner bereits erhöhte Grenzwert von 46 dB(A) im laufenden Betrieb nicht eingehalten wird.

In dem schon erwähnten noch anhängigen Klageverfahren mehrerer Anwohner gegen die Kapazitätserweiterung waren Rechtsverstöße der Stahlwerksbetreiberin im laufenden Betrieb zwar nicht Gegenstand der Urteilsfindung des Gerichts, dieses hatte vielmehr ausschließlich über die Rechtmäßigkeit der Kapazitätserhöhung zu befinden. Das Gericht äußert sich in seinem Urteil vom 7.7.2010 (3K 1698/07) gleichwohl auch zur Einhaltung von Lärmgrenzwerten durch die Stahlwerksbetreiberin (vgl. Urteilsausfertigung, S. 50 f.):

*„Ein weiteres **erhebliches Problem** stellen aus Sicht der Kammer **die nächtlichen Lärmemissionen des Werks dar**. Insoweit hat die Anlagenänderung keine Verbesserung erbracht. Vielmehr wird der bisher schon über dem Grenzwert für ein Dorf- und Mischgebiet liegende, den unmittelbaren Werksanwohnern zugemutete Schallpegel, weiterhin festgeschrieben. Darüber hinaus zeigen auch die durchgeführten Abnahmemessungen, dass selbst dieser Wert nur mit äußerster Disziplin der Mitarbeiter der Beigeladenen (etwa hinsichtlich des nächtlichen Geschlossenhaltens von Toren der Werkshalle) eingehalten werden kann. Inwieweit hier eine zwischenzeitlich errichtete Lärmschutzwand im Bereich des Kühlturms eine Verbesserung gebracht hat - was von den Klägern bestritten wird - lässt sich nicht abschließend beurteilen. Diese ist aber auch nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheids. **Allerdings besteht eindeutig weiterer Verbesserungsbedarf, um langfristig ein Nebeneinander von industrieller Nutzung einerseits und dem Wohnen andererseits zu gewährleisten.**“*

Die Aussage des Gerichts, dass der festgesetzte, sehr hohe Lärmgrenzwert nur "mit äußerster Disziplin der Mitarbeiter" eingehalten werden kann, ist eine schöne Umschreibung dafür, dass bereits geringfügige Fälle von Disziplinlosigkeit bei der Beachtung geltender Auflagen eine unmittelbare Überschreitung der geltenden Grenzwerte zur Folge haben. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass bisher keine einzige durchgeführte Messung der Lärmmissionen den Nachweis erbracht hätte, dass die geltenden Lärmwerte für die Nacht eingehalten werden, vielmehr wurden stets Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Weiterhin fehlen in der Betrachtung die Paul-Greifzu-Straße, Uttmannstraße, Heinrich-Schönberg-Straße, sowie Anmerkungen zur notariell beschlossenen Lärmschutzwand entlang der Uttmannstr. In der Anlage legt der BUND nochmals den kompletten Wortlaut der Anregungen vom 18.12.2012 bei. Abschließend weise ich nochmals darauf hin, sollten wissentlich Lärmgrenzüberschreitungen nicht in der Lärmaktionsplanung erfasst werden, und hierdurch schuldhaft Rechtspositionen von Dritten verletzt werden, wurden die behördlichen Verantwortlichen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG auf diese Missstände hingewiesen. Eine Berufung darauf hin, man habe die Rechtswidrigkeit des geplanten Beschlusses nicht erkennen können, ist somit ausgeschlossen.

Durch die enorme Überschreitung der Lärmgrenzwerte für das Wohngebiet Gucklitz durch Feralpi sollte bei der Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan der Gesamtlärm, bestehend aus Industrielärm, Schienenlärm (Bahnstrecke zwischen Feralpi und dem Wohngebiet) und Straßelärm (z. B. Rostocker Straße), berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der BUND Regionalgruppe Riesa sind gern bereit an der Verbesserung der Lärmentlastungen mitzuarbeiten und unsere Hinweise in den Lärmaktionsplan einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Niederleig
Vorsitzender Regionalgruppe